

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für die APAC Aluminiumgießerei GmbH sowie Füllner & Partner – mechanische Fertigung und Ingenieurbüro GmbH

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen legen die Bedingungen, Klauseln und Konditionen fest, unter denen der Verkäufer die beschriebenen Waren und Dienstleistungen während des darauf angegebenen Zeitraums verkauft, und der Käufer kaufen wird, sie ergänzen etwaige vorherigen Vereinbarungen und Erklärungen mündlich oder schriftlich zwischen den Parteien zu diesem Thema.

Die von einer Gesellschaft der APAC Aluminiumgießerei GmbH sowie Füllner & Partner – mechanische Fertigung und Ingenieurbüro GmbH oder einer ihrer Tochtergesellschaften übermittelten Unterlagen sind vollständig durch den Käufer zu prüfen. Jeder Unterlass des Widerspruchs durch den Käufer gilt als eine Annahme dieser Bedingungen und Konditionen fernab jeglichen etwaiger eigenen Bedingungen des Käufers.

§1- ANGEBOT, AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN UND PREISE

Angebote sind aufgrund der Material- und Energiepreisschwankungen am Rohstoffmarkt, wenn nicht anders angegeben 48h ab der Übermittlung freibleibend vorbehaltlich Liefermöglichkeit gültig sowie ausschließlich Verpackungskosten ab Werk Stahnsdorf, bei für uns fracht- und spesenfreier Abholung durch den Käufer.

Die genannten Preise basieren auf den gegenwärtigen Kosten für Materialien, Werkstoffe, Löhne und Energie. Im Falle einer Änderung dieser Kostenbasis bis zum Zeitpunkt der Anlieferung können die Preise von uns in einem angemessenen Verhältnis angepasst werden. Sind Festpreise vereinbart, wird über eine angemessene Preisänderung verhandelt. Kann darüber keine Einigung erzielt werden, ist jede Seite zum Rücktritt berechtigt.

Vereinbarte Preise gelten, solange die in im Angebot angegebenen Stückzahlen eingehalten werden, und etwaige mitgeltende Vorschriften unverändert bleiben. Fordert ein Käufer abweichende Mengen, so behalten wir uns vor, die Preise neu zu bemessen oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei sofort getätigte Aufwendungen, evtl. Vorrichtungen oder Sonderwerkzeuge sowie von uns dafür gekaufte Rohstoffe oder Zubehörteile, in voller Höhe zu zahlen sind.

§2- LIEFERUNG, VERSAND, VERPACKUNG, GEFAHR UND ANNAHMEVERZUG

Alle Produkte werden, wenn gefordert und vereinbart durch Anweisungen des Käufers durch den Verkäufer verpackt, markiert und für den Versand vorbereitet. Eventuelle Versand-, Verpackungs- oder sonstige Unkosten werden in Rechnung gestellt.

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk verlassen hat. Ist die Lieferung versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§3 – LIEFERTERMIN

Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, gelten frühestens nach vollständiger Klarstellung aller für die Abwicklung des Auftrages erforderlichen Angaben durch den Käufer. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Liefertag der Tag des Versandes. Teillieferungen sind zulässig, sofern dem nicht ein erkennbares Interesse des Käufers entgegensteht. Eine mögliche Überlieferung wird vom Käufer bis zu einer Höhe von 30% stillschweigend anerkannt.

Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie z.B. behördliche Maßnahmen, Unruhen oder Ausbleiben von Lieferungen von unseren Lieferanten gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so können wir und der Käufer hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen zurücktreten

§4 - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen sind durch den Käufer einzuhalten. Wird vom Käufer das Zahlungsziel überschritten, sind Verzugszinsen in Höhe von 10 % sowie gestaffelte Mahngebühren ab Mahnstufe 5 zzgl. Umsatzsteuer zu bezahlen.

Kosten für werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen gemäß Ziffer 10 b) sind stets im voraus zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist

§5 - RAHMENLIEFERUNGSaufTRÄGE

Wird ein Rahmenlieferungsvertrag abgeschlossen, so beträgt die Abnahmefrist für den Vertragspartner 12 Monate ab dem Tag der Rahmenvertragsbestätigung, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Entsprechend wird der Rahmenlieferungsvertrag nach Abnahme der ersten Teillieferung in den sich hieraus ergebenden Teilmengen auf die Zeitdauer von 12 Monaten eingepflegt. Nach Ablauf der Abnahmefrist sind wir berechtigt, nach Wahl die restliche Ware zu fakturieren oder aber den Vertragspartner in Annahmeverzug zu setzen und Schadenersatz zu fordern. Die Höhe des Schadenersatzes

beträgt pauschaliert 25% des Auftragswertes. Dem Vertragspartner wird ausdrücklich gestattet, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen, ebenso wir uns vor einen höheren Schaden nachzuweisen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, Materialkostenerhöhungen und Lohnkostenerhöhungen an den Vertragspartner weiterzugeben, soweit der Rahmenlieferungs-auftrag die Abwicklungszeit von 12 Monaten überschreitet.

§6 - QUALITÄTSSICHERUNG

Die vom Käufer angegebene Oberflächenvorgaben müssen einer gültigen Norm entsprechen und technisch machbar sein. Werden keine weiteren Vorgaben als Grundlage der Oberflächen oder derer Veredelungen vorgegeben, liegen die Festlegungen bezüglich Grad und Rauheit sowie ggf. Schichtdicken, Kontaktstellen und Belegung möglicher Sichtstellen in unserem Ermessen.

Liegt ein offensichtlicher Mangel vor, hat die Mangelanzeige spätestens 14 Tage nach Lieferung schriftlich zu erfolgen. Für die Fristberechnung sind der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges und der Tag des Zuganges der Rüge maßgebend. Nach Fristablauf ist die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ausgeschlossen. Liegt ein nicht offensichtlicher Mangel vor, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ab des Zeitpunktes der Verjährung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte ausgeschlossen. Vom Recht auf Geltendmachung der verspäteten Mängelrüge wird grundsätzlich nicht zurück getreten.

Veränderungen oder Nachbesserungen, die ohne unsere Zustimmung durch den Käufer oder von Dritten an den beanstandeten Teilen vorgenommen werden, entbinden uns von der Gewährleistungspflicht.

Mängel werden von uns sofern möglich kostenlos nachbearbeitet. Hierfür ist eine angemessene Frist zu gewähren. Sofern Frachtkosten von uns getragen werden, bestimmen wir die Art der Verpackung und den günstigsten Transport. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Käufer weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann er anstelle der Nachbesserung Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Ansonsten sind Wandlung und Minderung ausgeschlossen.

Kosten, die durch ungerechtfertigte Beanstandungen entstehen, trägt der Käufer. Eine Kostenübernahme von Dritten ist grundsätzlich ausgeschlossen und sämtliche Kostenlegungen bedingen einer vorherigen gegenseitigen Abstimmung.

Liefert der Käufer Werkstoffe oder Werkseinrichtungen an, die sich nicht für die Bearbeitung eignen, entfällt jede Haftung für qualitätsgerechte Bearbeitung. In diesem Fall sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird das Rücktrittsrecht nicht wahrgenommen, sind die über die vereinbarten Preise hinausgehenden Mehrkosten zu ersetzen. Darüber hinaus können für etwaigen bei der Verarbeitung entstandenen Ausschuss durch Formveränderung, Risse oder ähnliches sowie für evtl. Beeinträchtigung von Maß- oder Passgenauigkeit beweglicher Teile, keine Ersatzansprüche übernommen werden.

§7 - HAFTUNG

Schadenersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unsererseits verursacht wurde.

§8 - RÜCKTRITTSVORBEHALT

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer seine Verpflichtung aus diesem oder einem anderen mit uns geschlossenen Vertrag nicht erfüllt, es sei denn, es handelt sich um einen leichten Vertragsverstoß. Im letzteren Falle wird der Käufer aber vorleistungspflichtig.

Ferner sind wir zum Rücktritt berechtigt, wenn sich die Vermögenslage des Käufers nach Vertragsabschluss objektiv wesentlich verschlechtert.

§9 - EIGENTUMSVORBEHALT

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer, oder, wenn mit dem Käufer ein Kontokorrent besteht, bis zum Ausgleich des anerkannten Saldos vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug nach Fristsetzung sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. Dies gilt nicht, soweit der Käufer bereits ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, aufgrund dessen eine sofortige Rücknahme der gelieferten Gegenstände durch uns nicht gestattet ist. Nach Rücknahme der gelieferten Sache sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für die APAC Aluminiumgießerei GmbH sowie Füllner & Partner – mechanische Fertigung und Ingenieurbüro GmbH

Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer dies auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen

§10 – WERKSTÜCKSBEOZUGENE MODELL- und Formeinrichtungen

Soweit uns der Käufer Modelle oder Fertigungseinrichtungen (z.B. Gießereiformen) zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Wir können verlangen, dass der Käufer solche Einrichtungen jederzeit zurückholt; kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von 4 Wochen nicht nach, sind wir berechtigt, ihm diese auf seine Kosten zurückzusenden. Die Kosten für die Instandhaltung und gewünschte Änderungen trägt der Käufer. Der Käufer haftet für technisch richtige Konstruktion und den Fertigungszweck sichernde Ausführung der Einrichtungen, wir sind jedoch zu gießereitechnisch bedingten Änderungen berechtigt. Wir sind ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit beigelegten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.

Soweit werkstückbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen von uns auf Wunsch des Käufers angefertigt oder beschafft werden, hat der Käufer uns die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten. Sofern nicht die vollen Kosten berechnet wurden, trägt der Käufer auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsabschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt. Die von uns angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen bleiben unser Eigentum; sie werden während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich für Lieferungen an den Käufer verwendet. Sind seit der letzten Lieferung 3 Jahre vergangen, sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Soweit abweichend hiervon vereinbart ist, dass der Besteller Eigentümer der Einrichtungen wird, so geht das Eigentum mit Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Einrichtungen wird ersetzt durch unsere Aufbewahrungspflicht. Das Verwahrungsverhältnis kann vom Käufer frühestens 2 Jahre nach dem Eigentumsübergang gekündigt werden, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden.

Sämtliche Modelle und Fertigungseinrichtungen werden von uns mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Sind seit der letzten Lieferung 1 Jahre vergangen, sind wir zur Berechnung von Lagerkosten berechtigt. Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet, dessen Modelle und Einrichtungen auf seine Kosten zu versichern. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Käufers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Käufer von sämtlichen Ansprüchen frei. Unsere, dem Käufer ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gussstücke dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden. Lizenzansprüche des Käufers aufgrund gewerblicher Schutzrechte an eingesandten oder in seinem Auftrage angefertigte oder beschaffte Modelle und Fertigungseinrichtungen sind ausgeschlossen, soweit diese von uns vertragsgemäß verwendet werden.

Bei Verwendung von Einmalmodellen (z.B. aus Polystyrolschaum oder gedruckten Sandformen) bedarf es besonderer Vereinbarungen.

§11 - ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist der Ort der Niederlassung des Verkäufers - Stahnsdorf.

§12 - SONSTIGES

Für eine wirksame Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag durch den Käufer ist unsere ausdrückliche Zustimmung erforderlich.

Die Aufhebung und Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht den Bestand im Übrigen.

Die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§13 - FREMDE LIEFERBEDINGUNGEN

Unsere Lieferung, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.